

**Anlage 3 – Synopse zum Entwurf der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid.**

Alt	Neu
<p><b>Titel</b></p> <p>Satzung über die Gebühren der Musikschule und Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Musikschule der Stadt Lüdenscheid</p> <p><b>§ 1</b> <b>Gebührenpflicht, Gebührenfälligkeit</b></p> <p>(1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten Gebühren.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig sind Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Schulhalbjahres (01.08. beziehungsweise 01.02.), in dem der Unterricht beginnt und endet mit der Entlassung der Schülerin oder des Schülers. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.</p> <p>(4) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats fällig. Bei vierteljährlicher Zahlungsweise werden die Gebühren für jeweils drei Monate zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres fällig. Bei halbjährlicher Zahlungsweise werden die Gebühren für jeweils sechs Monate zum 15. April und 15. Oktober jeden Jahres fällig.</p>	<p><b>Titel</b></p> <p>Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid</p> <p><b>§ 1</b> <b>Gebührenpflicht, Gebührenfälligkeit</b></p> <p>(1) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten Gebühren.</p> <p>(2) Gebührenpflichtig sind die <b>am Unterricht teilnehmenden Personen</b>, bei Minderjährigen die gesetzlichen <b>Vertretungen</b>.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Schulhalbjahres (01.08. beziehungsweise 01.02.), in dem der Unterricht beginnt und endet mit der Entlassung der <b>am Unterricht teilnehmenden Person</b>. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. <b>Näheres regelt die Schulordnung der Musikschule der Stadt Lüdenscheid als Anlage zur Satzung für die Musikschule der Stadt Lüdenscheid vom 18.06.2021</b></p> <p>(4) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats fällig. Bei vierteljährlicher Zahlungsweise werden die Gebühren für jeweils drei Monate zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres fällig. Bei halbjährlicher Zahlungsweise werden die Gebühren für jeweils sechs Monate zum 15. April und 15. Oktober jeden Jahres fällig.</p>

**Anlage 3 – Synopse zum Entwurf der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid.**

--	--

<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
<p><b>§ 2</b></p> <p><b>Gebührentarif, Gebührenberechnung</b></p> <p>(1) Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage eines Gebührentarifs. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Bei den Gebühren handelt es sich um Halbjahresbeträge beziehungsweise Jahresbeträge, die in bis zu 6 beziehungsweise bis zu 12 Monatsbeträgen zu entrichten sind.</p>	<p><b>§ 2</b></p> <p><b>Gebührentarif, Gebührenberechnung</b></p> <p>(1) Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage eines Gebührentarifs. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Bei den Gebühren handelt es sich um Halbjahresbeträge beziehungsweise Jahresbeträge, die in bis zu 6 beziehungsweise bis zu 12 Monatsbeträgen zu entrichten sind.</p>

<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
<p><b>§ 3</b></p> <p><b>Gebührenermäßigung, Gebührenerstattung</b></p> <p>(1) Die Gebühren ermäßigen sich - mit Ausnahme der Gebühren für die Überlassung eines schuleigenen Instrumentes (Nummer 10 des Gebührentarifs) sowie der Gebühren aus Nummer 5, 8, 11 und 12 des Gebührentarifs -</p> <p>a) falls mehrere Mitglieder einer Familie gleichzeitig die Musikschule mit einem gebührenpflichtigen Unterricht besuchen, für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das 2. Mitglied um 25 % und</li> <li>- das 3. Mitglied um 40 %.</li> </ul>	<p><b>§ 3</b></p> <p><b>Gebührenermäßigung, Gebührenerstattung</b></p> <p>(1) Die Gebühren ermäßigen sich - mit Ausnahme der Gebühren für die Überlassung eines schuleigenen Instrumentes (Nummer 10 des Gebührentarifs) sowie der Gebühren aus Nummer 5, 8, 11 und 12 des Gebührentarifs -</p> <p>a) falls mehrere Mitglieder einer Familie gleichzeitig die Musikschule mit einem gebührenpflichtigen Unterricht besuchen, für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das 2. Mitglied um 25 % und</li> <li>- das 3. Mitglied um 40 %.</li> </ul>

**Anlage 3 – Synopse zum Entwurf der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid.**

<p>Der Besuch weiterer Mitglieder ist gebührenfrei. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach der jeweils höchsten Gebührensumme.</p> <p>b) falls eine Schülerin/ein Schüler mehrere Unterrichtsfächer belegt, für das zweite und jedes weitere Instrument um 20 %. Die Rangfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Unterricht mit der höchsten Gebühr.</p> <p>c) um 50 % bei Vorlage eines Berechtigungsscheines für Personen, deren Familieneinkommen den jeweils anderthalbfachen Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch II beziehungsweise Sozialgesetzbuch XII zuzüglich Unterkunftskosten (einschließlich Heizkosten) nicht übersteigt.</p> <p>(2) Für den Ensembleunterricht (Nummer 5 des Gebührentarifs) und das Orchesterspiel (Nummer 8 des Gebührentarifs) werden keine Gebühren erhoben, sofern die Schülerin/der Schüler bereits Instrumental- und / oder Vokalunterricht (Nummer 1 bis 3 sowie 6 und 7 des Gebührentarifs) an der Musikschule erhält.</p> <p>(3) Für die Teilnahme an dem musiktheoretischen Grundkurs werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>(4) Fallen innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, mehr als drei Unterrichtsstunden aus, werden - beginnend mit der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde - ein Viertel der Monatsgebühr je ausgefallene Stunde erstattet. Hiervon ausgenommen sind Nummer 3, 6 bis 8 sowie 11 und 12 des Gebührentarifs.</p>	<p>Der Besuch weiterer Mitglieder ist gebührenfrei. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach der jeweils höchsten Gebührensumme.</p> <p>b) falls <b>eine Person</b> mehrere Unterrichtsfächer belegt, für das zweite und jedes weitere Instrument um 20 %. Die Rangfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Unterricht mit der höchsten Gebühr.</p> <p>c) um 50 % bei Vorlage eines Berechtigungsscheines für Personen, deren Familieneinkommen den jeweils anderthalbfachen Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch II beziehungsweise Sozialgesetzbuch XII zuzüglich Unterkunftskosten (einschließlich Heizkosten) nicht übersteigt.</p> <p>(2) Für den Ensembleunterricht (Nummer 5 des Gebührentarifs) und das Orchesterspiel (Nummer 8 des Gebührentarifs) werden keine Gebühren erhoben, sofern <b>die Person</b> bereits Instrumental- und / oder Vokalunterricht (Nummer 1 bis 3 sowie 6 und 7 des Gebührentarifs) an der Musikschule erhält.</p> <p>(3) Für die Teilnahme an dem musiktheoretischen Grundkurs werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>(4) Fallen innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, mehr als drei Unterrichtsstunden aus, werden - beginnend mit der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde - ein Viertel der Monatsgebühr je ausgefallene Stunde erstattet. Hiervon ausgenommen sind Nummer 3, 6 bis 8 sowie 11 und 12 des Gebührentarifs.</p>
---	---

**Anlage 3 – Synopse zum Entwurf der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid.**

<p>(5) Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die bei der Schülerin/dem Schüler liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.</p> <p>Die Gebühr für den Unterricht im Team-Teaching und im Klassenunterricht ermäßigt sich um jeweils 6 Euro für jeden Monat, in dem ein eigenes Instrument genutzt wird.</p>	<p>(5) Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die bei dem Unterrichtsteilnehmenden liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgeholt werden.</p> <p>Die Gebühr für den Unterricht im Team-Teaching und im Klassenunterricht ermäßigt sich um jeweils 6 Euro für jeden Monat, in dem ein eigenes Instrument genutzt wird.</p>
---	---

Alt	Neu
<p>§ 4 Sonstige Entgelte</p> <p>(1) Die Eintrittsgelder für Veranstaltungen sowie Teilnehmerbeiträge für Seminare und Kurse werden nicht als Gebühr erhoben, sondern als privatrechtliches Entgelt. Die Höhe der Entgelte wird von der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid im Einzelfall festgesetzt.</p> <p>(2) Eine Ermäßigung von 50 % auf die Eintrittspreise für Veranstaltungen der Musikschule wird gewährt</p> <p>a) bei Vorlage eines Nachweises Personen unter 18 Jahren, Schülerinnen/Schülern, Studentinnen/Studenten, Auszubildenden, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderten mit einer mindestens 80 %-igen Erwerbsminderung.</p> <p>b) bei Vorlage eines Berechtigungsscheines für</p>	<p>ENTFÄLLT</p>

**Anlage 3 – Synopse zum Entwurf der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid.**

<p>Personen, deren Familieneinkommen den jeweils geltenden anderthalbfachen Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch II beziehungsweise Sozialgesetzbuch XII zuzüglich Unterkunftskosten (einschließlich Heizkosten) nicht übersteigt.</p> <p>(3) Die Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen gilt nur bei Veranstaltungen.</p>	
---	--

Alt	Neu
<p>§ 5 Hinweise</p> <p>Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft oder an einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht. Diesbezügliche Wünsche werden jedoch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt. Der Unterricht ist nicht übertragbar.</p>	<p>§ 4 Hinweise</p> <p>Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft oder an einer bestimmten Unterrichtsstätte besteht nicht. Diesbezügliche Wünsche werden jedoch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt. Der Unterricht ist nicht übertragbar.</p>